

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 50 ff Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 nachfolgenden Änderungen des Teilbebauungsplans Seeuferzone Seeboden“ durchzuführen:

Verordnung

*des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom *******, GZ 031-3/VO-01/2022; mit der der Teilbebauungsplan Seeuferzone Seeboden geändert wird.*

Aufgrund der §§ 48, 50 ff Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 iVm den Bestimmungen des § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, StF LGBl. Nr 66/1998 idF LGBl. Nr 80/2020 wird verordnet:

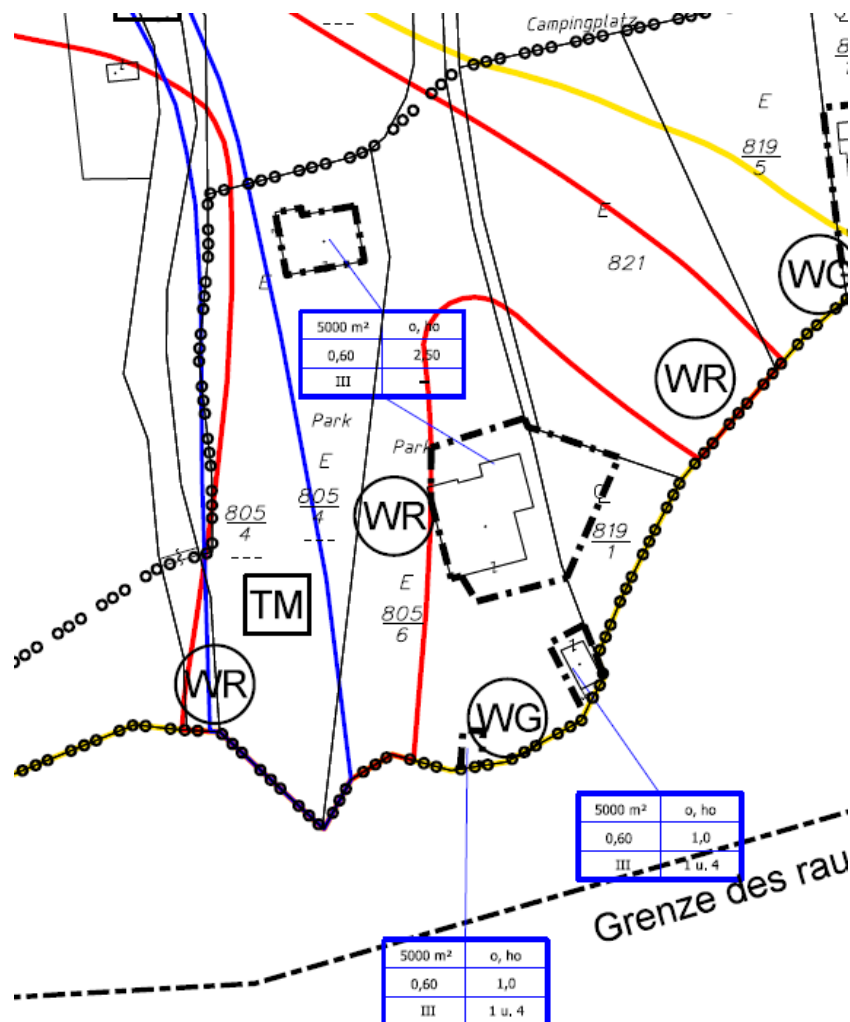
§ 1

- (1) Der Teilbebauungsplan Seeuferzone Seeboden (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 23.11.2021, Zl. 031-02/2011) wird für die Parzellen Nr. 805/6 und 805/4, je KG 73212 Seeboden, aufgehoben.*
- (2) Die Grundstücke Nr. 805/6 und 805/4, je KG 73212 Seeboden, unterliegen den Bestimmungen allgemeinen textlichen Bebauungsplans der Marktgemeinde Seeboden (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 04.10.2012, GZ 031-01/2012).*

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Teilbebauungsplan Seeuferzone Seeboden vom 23.11.20211, ZI. 031-02/2011 für die Parzellen Nr. 805/6 und 805/4, je KG 73212 außer Kraft. Gleichzeitig tritt für die Parzellen Nr. 805/6 und 805/4, je KG 73212 der allgemeine textlichte Bebauungsplan der Marktgemeinde Seeboden, vom 04.10.2012, GZ 031-01/2012, in Kraft.

Begründung: Auf den Grundstücken 805/6 und 805/4 besteht jeweils eine Punktwidmung Bauland-Kurgebiet vorgegeben durch Bestandsgebäude in der roten Zone WLW, auf dem ein dem Widmungsverlauf folgendes Baufeld besteht. Nach Durchführung eines Sanierungsprojektes der Wildbach- und Lawinenverbauung entfällt die rote Zone und wird in der Folge die als Bauland-Kurgebiet gewidmete Fläche erweitert. Die Notwendigkeit der Einschränkung der Baufelder auf die Bestandsgebäude ist sohin entfallen. Der allgemeine textlichte Bebauungsplan der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erlaubt für die hiergegenständlichen Parzellen die selben Parameter wie der für sie aufzuhebende Teilbebauungsplan.



Gemäß den Bestimmungen des § 51 Abs 1 K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Verordnung durch acht Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (Gemeindeamt, 3. Stock), sowie auf der Homepage der Marktgemeinde (www.seeboden.at) zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb dieser vier Wochen, das ist vom **28.10.2022 bis 23.12.2022**, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Änderungen des Flächenwidmungsplans zu erstatten. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Marktgemeinde Seeboden am M.S., einlangt.

Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

F. d. R. d. A.

Marktgemeinde Seeboden am
Millstätter See
Thomas Schäfauer
Bürgermeister

Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung
Angeschlagen am: 28.10.2022
Abzunehmen am: 23.12.2022